

Eckpunktepapier

Gesetz zur Aufhebung der Stellplatzpflicht in Sachsen

Valentin Lippmann
innenpolitischer Sprecher

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30
Telefax: 0351 / 493 48 09

valentin.lippmann@slt.sachsen.de

Dresden, den 05. November 2015

Regelungsbedarf

Mit unserer Initiative wollen wir die gesetzliche Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen auf Landesebene abschaffen. In der Sächsischen Bauordnung ist geregelt, dass bauliche Anlagen nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Überall, wo ein Bauantrag gestellt wird, ist der Nachweis zu erbringen, dass Autos dort oder in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl auch parken können. Anderenfalls muss der Bauherr Stellplätze bauen bzw. eine Ablösegebühr zahlen, wodurch die Baukosten auch für solche Nutzungen erhöht werden, die keine Stellplätze benötigen bzw. die im innerstädtischen Bereich nicht über Stellplätze verfügen.

Die Stellplatzpflicht geht dabei auf den Führererlass zur Förderung des Autos zurück. Dieser noch aus der "Reichsgaragenordnung" von 1939 stammende Zwang in der derzeit geltenden Sächsischen Bauordnung wird dem Bedarf in den einzelnen sächsischen Gemeinden nicht mehr gerecht. Die Stellplatzbaupflicht für PKW gehört in industrialisierten Ländern seit rund 70 Jahren überwiegend zum Alltag bei Neu- und Umbauvorhaben. Ursprüngliches Ziel: die Grundbesitzer sollten für die Stellplätze der Fahrzeuge ihrer Mieter, Gäste oder Kunden selbst zahlen.

Nebenwirkung heute: starre Orientierung auf Parkflächen, steigende Wohnraumpreise, Benachteiligung von Radfahrern und Fußgängern, Auswirkung auf Stadtentwicklung und Mobilität.

Ambitionierten Konzepten zur Verringerung der Stellflächen für Autos steht die aktuelle Version der Sächsischen Bauordnung entgegen, die noch immer eine Stellplatzpflicht enthält. In der novellierten Fassung von 2011 wurde darüber hinaus im Paragraf 49 Absatz 3 gestrichen, der der Gemeinde die Untersagung oder Einschränkung von Abstellplätzen in genau abgegrenzten Teilen des

Gemeindegebietes per Satzung ermöglicht hatte sowie die Pflicht zur Schaffung von Fahrradstellplätzen nur noch in wenigen Fällen vorsieht.

Die Bauordnungen sämtlicher Bundesländer – mit Ausnahmen des Landes Sachsen – bieten heute die Möglichkeit, die zwangsweise Herstellung von Stellplätzen und Garagen einzuschränken oder sogar zu untersagen, wenn bestimmte Gründe, z.B. verkehrliche Gründe oder städtebauliche Aspekte, dies erfordern. Die Abschaffung der landesweiten Stellplatzpflicht in der Sächsischen Bauordnung ist eine zeitgemäße und ökonomisch sinnvolle Maßnahme.

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch Wohnungs- und Verkehrsverbände haben diese GRÜNE Zielstellung bereits zum Gesetzentwurf in der 5. Legislaturperiode unterstützt. Da die Kommunen jedoch eine angemessene Übergangszeit benötigen, um die Beschlüsse von Satzungen im Bedarfsfall vor Wegfall des Gesetzes zu planen, sollte eine Regelung nunmehr schleunigst erlassen werden. Daher darf nicht auf die seit mehreren Jahren vom Innenminister angekündigte, große Novelle der Sächsischen Bauordnung gewartet werden.

Zielstellung

Die derzeitige Stellplatzpflicht für Autos (§ 49 SäBauO) wollen wir ersetzen durch eine Ermächtigung der Kommunen, Stellplatzpflichten für alle Verkehrsmittel in ihrem Gebiet oder Gebietsteilen durch eine kommunale Satzung zu regeln.

Wir wollen die Kosten beim Wohnungsbau deutlich senken. Der aktuelle Zwang zum Tiefgaragenbau bzw. zur Zahlung der Ablösegebühr treibt die Baukosten und damit auch die Mieten in die Höhe. Besonders in innerstädtischen Quartieren ist die Stellplatzverordnung ein Kostentreiber. Ein Tiefgaragenstellplatz kostet je nach Bodenbeschaffenheit und Zufahrtsmöglichkeiten ca. 15.000 bis 30.000 Euro, bis zu 10.000 Euro kostet die Ablösegebühr. Umgelegt kann sich das mit teilweise bis zu 100 Euro pro Monat auf die Mietkosten auswirken. Dabei brauchen viele Menschen gerade in Leipzig oder Dresden keine privaten Autoparkplätze mehr, dafür aber bezahlbaren Wohnraum.

Wir wollen die Aufenthaltsqualität in unseren Städten auf Straßen, Plätzen und Höfen verbessern, indem weniger Flächen versiegelt werden. Dass sich der Verkehrsanteil in den sächsischen Großstädten zugunsten des ÖPNV und des

Radverkehrs entwickelt hat, muss sich auch darin niederschlagen, dass weniger Flächen für PKW-Stellplätze verbraucht werden.

Die Parksituation für Fahrräder, Pedales und Kraftfahrzeuge ist in großen und kleinen Gemeinden sehr verschieden. Wohnprojekte könnten künftig auch ohne den Zwang zur Schaffung von Stellplätzen oder einer Stellplatzablöseabgabe realisiert werden; autoarmes oder autofreies Wohnen wird möglich und Kosten gespart.

Unser Ziel, der Abschaffung der landesweiten Stellplatzpflicht wird unterstützt vom Sächsischen Landkreistag, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und der sächsischen Wohnungswirtschaft, die unsere Intention einer gesetzlichen Neuregelung der Stellplatzpflicht in Sachsen begrüßen.

Wesentlicher Inhalt

Durch die Neufassung des Paragraphen 49 SäBauO soll die gesetzliche Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen entfallen. Künftig soll es den Gemeinden überlassen bleiben, durch örtliche Bauvorschrift / Satzung bedarfsorientiert Stellplatzpflichten für Auto und Rad zu begründen und inhaltlich auszugestalten.

Gemeinden regeln per Satzung, ob und inwieweit bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Fahrzeugen zu erwarten ist, Stellplätze und geeignete Abstellrichtungen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück durch die Bauherren geschaffen werden müssen (Stellplatzsatzung). Die Stellplatzsatzung kann sowohl für das Gemeindegebiet als auch für bestimmte Teile des Gemeindegebietes erlassen werden.

In der jeweiligen kommunalen Satzung können auch Beschränkungsgebiete für Stellplätze sowie Ausgleichsbeträge für Ablösegebühren geregelt werden, mit denen die Kommunen zum Ausgleich für nicht geschaffene Autostellplätze Fahrradanlagen und ÖPNV-Anlagen finanzieren können (wie im bisherigen § 49 SaBauO auch) – und zwar für Gemeindegebiete oder Gemeindeteile und auch parallel zu Bebauungsplänen oder anderen baurechtlichen Satzungen.

Die Möglichkeit der kommunalen Bauaufsichten, Stellplätze für behinderte Menschen nach Paragraph 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) anzuordnen, bleibt unbenommen.

Die Gemeinden dürfen die aufgrund eigener Satzung erhobenen Stellplatzablösebeträge für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Modernisierung/ Ersatzbeschaffung bestehender Parkeinrichtungen verwenden oder sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr. Diese Chance zur Beteiligung von Bauherren an etwaigen Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes ist eine gute Möglichkeit der Gemeinden zur innovativen Verkehrsplanung.

Damit sich die Kommunen durch Erlass von Satzungen usw. genügend vorbereiten können, soll das Gesetz erst nach einem Übergangszeitraum von anderthalb Jahren nach Beschluss in Kraft treten (Vorschlag 31. 12. 2016; bei ggf. langem Verfahren nach hinten schieben).